Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 07.10.2025 beschlossen wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/

Die nachstehende Fassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 13.10.2025

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) (GV. NRW 1995, S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und der §§ 1 bis 9 Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 07.10.2025 die folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 KAG erhebt die Stadt Wülfrath zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG, der Verbandlasten nach § 7 KAG sowie der Abwasserabgabe nach § 65 Absatz 1 LWG Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

(3) Zur Deckung der Abwasserabgabe gemäß § 64 LWG, die die Stadt Wülfrath an Stelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag, erhebt die Stadt Wülfrath eine Kleineinleiterabgabe. Wird für Grundstücke von Fremdeinleitern die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgestellt und ist die Stadt insoweit abgabenpflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Fremdeinleiter sind diejenigen, die ohne Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage Schmutzwasser einem Gewässer oder dem Untergrund zuführen, ohne Kleineinleiter im Sinne des Satzes 1 zu sein.

§ 2
Gebührenmaßstäbe

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwassermenge.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge im jeweiligen Kalenderjahr (Frischwassermaßstab).

(3) Der Gebührenrechnung werden zu Grunde gelegt: für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes laut Wasserzähler festgestellte Verbrauchsmenge; für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die durch einen von den Gebührenpflichtigen anzuschaffenden und zu unterhaltenden - von der Stadt jederzeit überprüfbaren - Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Von der Wassermenge nach Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwundmenge). Der Antrag ist jährlich bis spätestens zum 30.04. für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen (Ausschlussfrist). Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt Wülfrath nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess-und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3.Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(5) Bedient sich die Stadt bei der Ablesung der Wasserzähler zur Ermittlung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen nach Absatz 4 des Hebedienstes der Stadtwerke Wülfrath GmbH, so sind jährliche schriftliche Anträge auf Gebührenerstattung durch die Gebührenpflichtigen erforderlich.

(6) Auf die für das Kalenderjahr voraussichtlich zu zahlende Schmutzwassergebühr werden bis zu sechs Abschlagszahlungen erhoben, wobei als Grundlage der letzte vergleichbare Abrechnungszeitraum dient. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Endabrechnung.

(7) War die öffentliche oder private Wasserversorgungsanlage während des Abrechnungszeitraumes nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

(8) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ablese- bzw. Abrechnungszeitraumes der Berechnung zu Grunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfasst. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 m3 je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleich gelagerten Fällen geschätzt.

Niederschlagswassergebühr

(9) Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche).

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche.

Lückenlos begrünte Dachflächen werden bei der
Bemessung der Gebühr mit 70 v. H.
der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt

Sickerpflaster, Pflaster mit Sickerfugen
a) (Fugenabstand mindestens 3 cm) mit 80 v. H.
b) wassergebundene Decke mit 60 v. H.
und
c) Rasengittersteine mit 50 v. H.
der befestigten Grundstücksfläche.

(10) Als bebaute/überbaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.

(11) Als befestigte Grundstücksflächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Absatz 9 enthalten sind.

(12) Als angeschlossen gelten die Grundstücksflächen, wenn das Niederschlagswasser

a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
c) aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstückes und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss)

in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(13) Die angeschlossene Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstanzeige von den Gebührenpflichtigen ermittelt.

Der Gebührenpflichtige hat hierzu der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung gemäß Vordruck der Stadt (siehe Anlage) abzugeben, sobald

a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 1. vorliegen oder

b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist. Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in denen die gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.

Dabei eventuell auftretende Fehleinschätzungen gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

(14) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungsjahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist.

Kleineinleiterabgabe

(15) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes, die am 30. September des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 3
Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser

(1) Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser nach § 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath gesammelt, so wird auf eine Verminderung der

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr und eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr verzichtet.

(2) Besteht keine Niederschlagswassergebührenpflicht, weil von dem Grundstück kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, so wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr um die gesammelte Brauchwassermenge erhöht.
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf ihre Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen und zu unterhalten. § 2 Absatz 4 Sätze 3 - 5 finden entsprechend Anwendung.

Gleiches gilt für Grundwasser, das aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnenanlagen) oder sonstigen Entnahmestellen zur Verwendung als Brauchwasser bezogen wird.

§ 4
Gebührensätze

Schmutzwassergebühr

(1) Der Gebührensatz beträgt:

a. Für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes	1,51 €
b. für die übrigen Gebührenpflichtigen	3,61 €

je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2.

Niederschlagswassergebühr

(2) Der Gebührensatz beträgt für alle Gebührenpflichtigen 1,20 €
je m2 angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 2.

Kleineinleiterabgabe

(3) Der Gebührensatz beträgt je Einwohner im Jahr 11,00 €

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Als Erhebungszeitraum für Schmutzwassergebühr gilt das für die Berechnung des Wassergeldes durch die Stadtwerke Wülfrath GmbH maßgebende Ablesejahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Ablesejahres der verbleibende restliche Zeitraum.

(4) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Schmutzwassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Niederschlagswassergebühr

(5) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats.

(6) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits die öffentliche Abwasseranlage durch Einleiten von Niederschlagswasser in Anspruch nehmen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(7) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.

(8) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet, sobald kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6
Änderung der Gebührenpflicht

Schmutzwassergebühr:

(1) Veränderungen bezüglich der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

(2) Gebührenverringerungen führen nur dann zu einer Erstattung, wenn sie mindestens 20 v. H. der festgesetzten Schmutzwasserjahresgebühr ausmachen und gleichzeitig die Stadtwerke Wülfrath GmbH einen entsprechenden verminderten Frischwasserbezug feststellt.

(3) Steht in Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3 bei Veränderungen, die zu einer Verringerung der Jahresgebühr um mindestens 20 v. H. führen, eine Ablesung im Sinne des § 2 Absatz 7 Satz 2 erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres zur Verfügung, werden die Veränderungen von der Stadt im Rahmen der Endabrechnung von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Veränderungen bezüglich der zu Grunde gelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v. H. erhöht und gleichzeitig die Stadtwerke Wülfrath GmbH einen entsprechenden erhöhten Frischwasserbezug feststellt.

(5) Im Übrigen gilt § 2 Absatz 5 Satz 2.

Niederschlagswassergebühr:

(6) Veränderungen bezüglich der, der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden angeschlossenen Grundstücksflächen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. § 2 Absatz 12 findet entsprechend Anwendung.

(7) Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Einganges des Änderungsantrages gemäß Absatz 6 folgt, berücksichtigt. Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlagen folgt, berücksichtigt.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind
   a) die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, treten an deren Stelle die Erbbauberechtigten. Üben andere als die Eigentümer die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass sie die Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen können, so ist ihnen das Grundstück anzurechnen;
   b) die Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebes;
   c) die Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigten der Grundstücke, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht;
   d) für die Schmutzwassergebühr auch die Mieter, sofern diese auf Grund der zwischen ihnen und der Stadtwerke Wülfrath GmbH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen in der Wasserrechnung zur Zahlung des Wassergeldes herangezogen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Begriff des „Grundstückes“ ist in § 2 Nr. 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath geregelt. Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dieses entsprechend.

(4) Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben sowohl die bisherigen als auch die neuen Gebührenpflichtigen der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt bestimmten Frist zu erteilen. Insbesondere sind von den Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksflächen nach § 2 anzugeben und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen (z. B. bei der Veränderung der angeschlossenen Grundstücksfläche) sind der Stadt unverzüglich - spätestens einen Monat nach der Änderung - schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben in Anwendung des § 12 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 99 der Abgabenordnung (AO) sowie des § 53 Absatz 4a in Verbindung mit § 117 LWG Beauftragten der Stadt zu gestatten, das Grundstück zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen und überprüfen zu können.

§ 8
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Eigentümergemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Heranziehungsbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

Schmutzwassergebühr

(2) Bei der Heranziehung der Schmutzwassergebühr kann sich die Stadt des Hebedienstes der Stadtwerke Wülfrath GmbH bedienen. Der Hebedienst der Stadtwerke Wülfrath GmbH legt den städtischen Heranziehungsbescheid - der mit der Wasserrechnung verbunden sein kann - den Gebührenpflichtigen vor und ist berechtigt, die Schmutzwassergebühren in Empfang zu nehmen.

(3) Solange die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder die Eigenförderung noch nicht feststeht, werden unter Zugrundelegung des Verbrauches des vergangenen Jahres Abschlagszahlungen auf die endgültige Schmutzwassergebühr angefordert.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird - wenn die Einziehung des Hebedienstes der Stadtwerke Wülfrath GmbH obliegt - vierzehn Tage nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Obliegt die Einziehung der Schmutzwassergebühr der Stadt, so wird die Schmutzwassergebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Abschlagszahlungen werden jeweils zu den im Heranziehungsbescheid genannten Terminen fällig.

Niederschlagswassergebühr

(5) Die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid, der die Niederschlagswassergebühr und die Grundsteuer bzw. andere Grundbesitzangaben getrennt festsetzt. Die Niederschlagswassergebühr wird zu den gleichen Terminen und zu gleichen Anteilen wie die Grundsteuer fällig. Die Fälligkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Erfolgt die Heranziehung zur Niederschlagswassergebühr durch gesonderten Bescheid, so wird sie einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gleiches gilt auch im Falle des Absatzes 5 bei der Nachforderung von Niederschlagswassergebühren.

Kleineinleiterabgabe

(7) Die Heranziehung zur Kleineinleiterabgabe kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzangaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid, der die Kleineinleiterabgabe und die Grundsteuer bzw. anderen Grundbesitzangaben getrennt festsetzt. Die Kleineinleiterabgabe wird zu den gleichen Terminen und zu

gleichen Anteilen wie die Grundsteuer fällig. Die Fälligkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Erfolgt die Heranziehung zur Kleineinleiterabgabe durch gesonderten Bescheid, so wird sie einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gleiches gilt auch im Falle des Absatzes 5 bei der Nachforderung von Kleineinleiterabgaben.

§ 9
Abwasserabgabe und Mehrkosten bei Störung der Abwasserbehandlung

(1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Absatz 5 Abwassergesetz, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden. Des Weiteren kann die Stadt die im Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 der Grundstücksentwässerungssatzung durch Störung der Abwasserbehandlung entstehenden Mehrkosten für Fortleitung und Behandlung des Abwassers von den Verursachern erheben.

(2) Ist der Verursacher gemäß Absatz 1 mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, ist die Stadt berechtigt, die zusätzlichen Kosten über die Entwässerungsgebühren auf alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage umzulegen.

(3) Sofern die Untere Wasserbehörde die Stadt auf ihren Antrag hin nicht oder nicht ganz von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellt oder eine solche Befreiung nicht beantragt ist, ist die Stadt berechtigt, den im Abwasserabgabenbescheid festgesetzten Betrag als Gebühr von dem Einleiter zu erheben.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über
   a) die nach § 2 Absatz 4 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen;
   b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen (§ 2 Absatz 3 Buchstabe b);
   c) die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (§2);
   d) die gesammelte Brauchwassermenge (§ 3 Absatz 2).

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des KAG NW und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz I Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2024 außer Kraft gesetzt.